

KANTON WALLIS

WEISUNGEN vom 12. März 2024

BETREFFEND DIE HILFSMASSNAHMEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IM REGELUNTERRICHT DER ORIENTIERUNGSSCHULE

In diesem Dokument gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009, insbesondere die Artikel 39 bis 42 (SGS/VS 411.2);

Gesetz über die Sonderschulung vom 12. Mai 2016 (SGS/VS 411.3);

Verordnung zum Gesetz über die Sonderschulung vom 27. September 2017 (SGS/VS 411.300);

Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit vom 17. Juni 2015 (SGS/VS 411.106);

Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12. Januar 2011 (SGS/VS 411.200)

auf Vorschlag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

1. ALLGEMEINES

Wenn die Differenzierung und die Berücksichtigung der Heterogenität nicht mehr ausreichen, um den Bedürfnissen einer Schülerin oder eines Schülers der Regelschule gerecht zu werden, können den Schülerinnen und Schülern der Orientierungsschule folgende Hilfsmassnahmen angeboten werden:

- I. Hilfsmassnahmen in Form von pädagogischer oder Lernunterstützung
 - a) Stützunterricht ausserhalb der Unterrichtszeit und begleitetes Studium;
 - b) Stützunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler;
 - c) Stützunterricht für Schülerinnen und Schüler in Immersion;
 - d) Beaufsichtigtes Studium.
- II. Nachteilsausgleichsmassnahmen.
- III. Betreuung der Schülerinnen und Schüler in besonderen Situationen.
- IV. Besondere Plazierung.

In den vorliegenden Weisungen werden diese einzeln beschrieben.

Für die Organisation und die Durchführung der Hilfsmassnahmen ist die Schuldirektion zuständig.

2. STÜTZUNTERRICHT AUSSERHALB DER UNTERRICHTSZEIT UND BEGLEITETES STUDIUM

2.1 Ziele und betroffene Schülerinnen und Schüler

Der Stützunterricht ausserhalb der Unterrichtszeit und das begleitete Studium sind für Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule bestimmt, die in einem oder mehreren aktuellen oder künftigen Niveaufächern vorübergehende Schwierigkeiten haben. Sie richten sich auch an jene mit dem realistischen Ziel, in ein höheres Niveau zu wechseln. Diese Hilfe soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, ihr schulisches Defizit auszugleichen und ihre Arbeitstechniken / Lernmethoden zu verbessern.

Der Entwicklung der überfachlichen Kompetenzen muss in diesen beiden Massnahmen zwingend Rechnung getragen werden.

Die von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Anmeldung verpflichtet die Schülerin bzw. den Schüler zu einem obligatorischen und regelmässigen Besuch für eine bestimmte Dauer.

2.2 Organisation

Stützunterricht ausserhalb der Unterrichtszeit und begleitetes Studium werden ausserhalb der Unterrichtszeit organisiert.

Jede Schule ist verpflichtet, wöchentlich ein begleitetes Studium oder Stützunterricht ausserhalb der Unterrichtszeit zu organisieren.

Das auf ISM verfügbare Anmeldeformular ist ordnungsgemäss auszufüllen und von den Eltern zum Einverständnis zu unterschreiben.

Der Stützunterricht ausserhalb der Unterrichtszeit und das begleitete Studium werden in die Lehrermeldung des Lehrpersonals integriert und jede Einheit entspricht einer Unterrichtslektion.

Ein Kurs umfasst grundsätzlich maximal zehn Schülerinnen und Schüler.

Grundsätzlich dauern der Stützunterricht ausserhalb der Unterrichtszeit und das begleitete Studium jeweils acht bis zwölf Wochen. Am Ende dieses Zeitraums schlagen die mit dem begleiteten Studium oder dem Stützunterricht ausserhalb der Unterrichtszeit beauftragte Lehrperson und die Klassenlehrperson, falls nötig, eine Verlängerung der Massnahme vor. Dann wird eine neue Anmeldung vorgenommen. Die Verlängerung kann über ein vereinfachtes Verfahren erfolgen.

2.3 Aufgabe der Lehrpersonen

Die mit dem Stützunterricht ausserhalb der Unterrichtszeit beauftragte Lehrperson unterrichtet die Schülerin oder den Schüler und hilft ihr oder ihm, das schulisches Defizit auszugleichen.

Die mit dem begleiteten Studium beauftragte Lehrperson stellt für die Schülerin oder den Schüler günstige Lern- und Arbeitsbedingungen sicher. Sie unterstützt sie oder ihn bei den Hausaufgaben und dem Unterrichtsstoff.

Die Lehrperson achtet auf die Entwicklung der überfachlichen Kompetenzen.

Für eine gute Wirksamkeit dieser beiden Massnahmen ist eine enge Zusammenarbeit mit der betreffenden Fachlehrperson sowie mit der Klassenlehrperson erforderlich.

3. STÜTZUNTERRICHT FÜR FREMDSPRACHIGE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

3.1 Ziele

Der Stützunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler hat zum Ziel:

- die Aufnahme der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler und ihre Integration in das Schulsystem sicherzustellen;
- den Erwerb der Schulsprache und der nötigen Kompetenzen, um dem Regelunterricht folgen zu können, voranzutreiben;
- in der Regelklasse eine Pädagogik zu unterstützen, in der die multikulturellen Aspekte berücksichtigt werden;
- die Beziehungen zwischen den Eltern und der Schule sowie zwischen der Schule und den verschiedenen kulturellen Gemeinschaften aufzubauen und zu stärken.

3.2 Betroffene Schülerinnen und Schüler

Die Stützunterrichtskurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler richten sich an jene in der Orientierungsschule, die Hilfe beim Erlernen der Schulsprache benötigen. Die Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich in den ersten beiden Schuljahren Stützunterricht erhalten.

3.3 Organisation und Dotation

Nach einem schriftlichen Antrag der Schuldirektion und auf der Grundlage der Vormeinung der pädagogischen Beratung und des Schulinspektorats gewährt das Departement der Schule eine jährliche Stundendotation für die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler.

Die Anzahl der Unterrichtslektionen wird auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse bestimmt.

Bei Ankunft neuer fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres kann das Departement auf schriftlichen Antrag der Schuldirektion und nach Vormeinung der pädagogischen Beratung und des Schulinspektorats vorübergehende Stützunterrichtkontingente zuweisen.

Die informierten Eltern, die mit dem Stützunterricht beauftragte Lehrperson und die Klassenlehrperson schlagen der Schuldirektion die Fortsetzung oder die Beendigung der Massnahme vor.

3.4 Unterricht

Der Stützunterricht wird von einer Fachlehrperson erteilt, die grundsätzlich über eine spezielle Zusatzausbildung zur Unterrichtung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler verfügt. Der Stützunterricht ist in ihre Lehrermeldung integriert.

In einer Schule, die Primar- und Orientierungsstufe umfasst, kann eine Lehrperson der Primarstufe mit Stützunterricht für die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe beauftragt werden.

3.5 Häufigkeit und Umfang

Die Dauer und die Häufigkeit des Stützunterrichts unterliegen der Zuständigkeit der Schuldirektion und hängen von der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ab.

Die Dotation wird nach einer qualitativen Analyse festgelegt, bei der die spezifischen Gegebenheiten der Schule und die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

3.6 Aufgabe der Lehrperson

Die Lehrperson des Stützunterrichts für die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler hat den Auftrag, die unter Punkt 3.1 dieser Weisungen beschriebenen Ziele umzusetzen und den pädagogischen und organisatorischen Rahmen für die Beschulung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler im Wallis vom 1. Mai 2013.

In diesem Sinne arbeitet sie aktiv mit den Klassenlehrpersonen zusammen, indem sie Aktivitäten im Unterricht anbietet und mithilft, in der Regelklasse eine Pädagogik zu entwickeln, in der die multikulturellen Aspekte berücksichtigt werden.

4. STÜTZUNTERRICHT FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IN IMMERSION

4.1 Ziele

Der Stützunterricht für Schülerinnen und Schüler in Immersion hat zum Ziel:

- sie ganzheitlich in ihrem Immersionsjahr zu unterstützen;
- das Erlernen der Schulsprache zu fördern;
- die Anpassung an den Lehrplan des anderssprachigen Kantonsteils zu erleichtern.

4.2 Organisation und Dotation

Zum Zeitpunkt der Schulorganisation wird die Dotation für die Schülerinnen und Schüler in Immersion mit der Schuldirektion besprochen.

Die Dotation wird erst nach einer qualitativen Analyse festgelegt, bei der die spezifischen Gegebenheiten der Schule berücksichtigt wird.

Je nach gemeldeter Schülerzahl wird die endgültige Dotation erst zu Beginn des Schuljahres bestätigt.

4.3 Unterricht

Der Stützunterricht ist in die Lehrermeldung der Lehrperson integriert.

5. BEAUFSICHTIGTES STUDIUM

Das beaufsichtigte Studium wird eingerichtet, um einen günstigen Rahmen für die Erledigung der Hausaufgaben zu bieten oder aus organisatorischen Gründen.

5.1 Organisation

Die Schuldirektion kann ein beaufsichtigtes Studium organisieren, das den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entspricht.

Zur Teilnahme am beaufsichtigten Studium zugelassene Schülerinnen und Schüler verpflichten sich mit der von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Anmeldung, dieses regelmässig zu besuchen.

Die Finanzierung unterliegt der kommunalen oder interkommunalen Zuständigkeit. Die Aufsicht ist vorrangig dem Lehrpersonal zu übertragen.

5.2 Aufgabe der Lehrperson

Die für das beaufsichtigte Studium verantwortliche Lehrperson stellt die geeigneten Bedingungen für eine störungsfreie Erledigung der Schulaufgaben sicher. Sie informiert

nötigenfalls die Schuldirektion und die Eltern, insbesondere bei Abwesenheit oder unangemessenem Verhalten.

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten grundsätzlich selbstständig.

5.3 Entschädigung

Dem Aufsichtspersonal wird durch die Gemeindebehörde eine angemessene Entschädigung gewährt.

Die für das beaufsichtigte Studium aufgewandte Zeit wird nicht in die Lehrermeldung der Lehrperson integriert.

6. NACHTEILSAUSGLEICHSMASSNAHMEN

6.1 Ziele und betroffene Schülerinnen und Schüler

Die Nachteilsausgleichsmassnahmen richten sich an Schülerinnen und Schüler der Regelklassen, welche nicht von einem angepassten Programm profitieren, aber dennoch an einer Störung leiden, die von einem vom Departement anerkannten Spezialisten diagnostiziert wurde.

Die Schuldirektion ist für den Entscheid der Nachteilsausgleichsmassnahmen zuständig, dieser Entscheid betrifft nur Prüfungssituationen, für die besondere Bedingungen festgelegt werden.

Bei der summativen Prüfung wird Schülerin, Schüler mit einer die der Nachteilsausgleichsmassnahme nach denselben Lernzielen wie seine Mitschülerin, sein Mitschüler beurteilt. d.h. sie/er wird denselben Prüfungen Nachteilsausgleichsmassnahmen stellen keine Anpassung der Lernziele und garantieren nicht, dass die Lernziele erreicht werden, aber sie ermöglichen es, die durch die Störung der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers verursachten Einschränkungen auszugleichen oder zumindest zu verringern, so dass der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt wird.

Eine Nachteilsausgleichsmassnahme soll eine Benachteiligung ausgleichen, ohne ein Vorteil zu schaffen. Sie zielt auf die volle diskriminierungsfreie Bildungsbeteiligung aller Schülerinnen und Schüler ab, ohne es einigen auf Kosten anderer zu erleichtern

Die Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen.

6.2 Beschluss

Beim Eintritt in die Orientierungsstufe werden die Nachteilsausgleichsmassnahmen von der Schuldirektion nach dem in den geltenden Richtlinien vorgesehenen Verfahren neu bewertet.

Im Hinblick auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in eine Schule der allgemeinbildenden Sekundarstufe II sollen die Nachteilsausgleichsmassnahmen die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern und den Übergang zwischen den beiden Bildungsstufen begünstigen. Während des gesamten 3. Zyklus können die Nachteilsausgleichsmassnahmen weiterentwickelt und in diesem Sinne von der Schuldirektion angepasst werden. Diese Neubewertung der Nachteilsausgleichsmassnahme besteht auch in einer regelmässigen Bewertung der Angemessenheit, der pädagogischen Wirksamkeit und des tatsächlichen Nutzens für die Schülerin oder den Schüler. Sie ist auch Teil des Berufsorientierungsprozesses. Vor der Verwendung eines technischen Hilfsmittels muss die Schülerin oder der Schüler von

einem Leistungserbringer oder einem Elternteil ausreichend Eigenständigkeit erlangt haben.

Für eine Befreiung von Noten oder von einer Komponente des Notendurchschnitts eines Fachs ist das Inspektorat zuständig. Es handelt sich nicht um eine Nachteilsausgleichsmassnahme (= Sonderbestimmungen für das Absolvieren von Prüfungen). Im Gegensatz zu einer Nachteilsausgleichsmassnahme wird eine Notendispens im Schulzeugnis erwähnt.

7. BEGLEITUNG IN BESONDEREN SITUATIONEN

7.1 Betroffene Schülerinnen und Schüler

Diese Hilfe richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Regelschule, deren Schulbesuch durch folgende Situationen beeinträchtigt wird:

- Absentismus;
- Abbruch bzw. Vernachlässigung des Schulbesuchs;
- Schulangst;
- unangemessenes Verhalten.

7.2 Ziel dieser Hilfsmassnahme

Ziel ist es, die Schuldirektion mit Hilfe eines Aktionsplans beim Umgang mit Schülerinnen und Schülern zu unterstützen, die von unter Punkt 7.1 genannten Situationen betroffen sind.

Dabei geht es insbesondere darum,

- die von einer dieser Situationen betroffenen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und zu begleiten;
- jede einzelne Situation zu erfassen und in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion, den Lehrpersonen, den Eltern und den ausserschulischen Partnern (Psychologin, Arzt, ...) einen Unterstützungsplan zu erstellen;
- das Lehrpersonal beim Umgang mit von einer dieser Situationen betroffenen Schülerinnen und Schülern zu unterstützen;
- die Verbindung zu den Eltern und den ausserschulischen Partnern sicherzustellen;
- Erfolgsbilanzen zum Unterstützungsplan zu führen und diesen entsprechend anzupassen;
- eine Betreuung abzuschliessen.

7.3 Mit diesen Situationen betrautes Lehrpersonal

Von der mit diesen Situationen betrauten Lehrperson wird erwartet:

- Unterrichtserfahrung;
- dass sie von ihren Kolleginnen und Kollegen anerkannt und geschätzt wird;
- guter Kontakt (Netzwerk) zu den ausserschulischen Partnern und den in eine besondere Situation involvierten Personen:
- dass sie schon mehrmals mit schwierigen Situationen konfrontiert war und bewiesen hat, sie souverän zu bewältigen:
- die Fähigkeit, eine Situation zu erfassen, Lösungswege und Unterstützungsvarianten vorzuschlagen und den von der Schuldirektion erarbeiteten Aktionsplan umzusetzen;
- die Bereitschaft, an Schulungen für eine effiziente Bearbeitung dieser Situationen teilzunehmen.

Abgesehen von den unter Punkt 7.2 beschriebenen Aufgaben muss die für diese Betreuung zuständige Lehrperson ein Tätigkeitsjournal führen, sich fortbilden, der

Schuldirektion regelmässig Bericht erstatten und einen jährlichen Tätigkeitsbericht verfassen.

7.4 Aktionsplan der Schuldirektion

Da sich die Situationen von Schule zu Schule unterscheiden können, legt die Schuldirektion der Dienststelle für Unterrichtswesen über das Inspektorat einen Aktionsplan zur Beurteilung vor. Anhand des Aktionsplans kann unter anderem die Anzahl der zur Behandlung dieser Situationen gewährten Lektionen festgelegt werden.

Der Aktionsplan wird im Moment der neuen Schuljahresorganisation aktualisiert.

Im Aktionsplan wird Folgendes beschrieben:

- der spezifische Kontext der Schule und die Art der Situationen, die einen Unterstützungsplan erfordern;
- die Hauptbemühung für das nächste Schuljahr;
- die voraussichtliche Anzahl und die Art der Unterstützungspläne;
- die Lehrpersonen, die in der Lage sein werden, sich um diese Situationen zu kümmern, sowie deren Ausbildungsplan;
- die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den «normalen» Lehrerpersonen bei der Behandlung dieser Situationen;
- die Art und Weise, wie der Aktionsplan umgesetzt werden soll, sowie ein Verfahren, das mindestens die folgenden Schritte umfasst: Meldung – Beschluss der Schuldirektion – Erstellung eines Hilfeplans – Zwischenbilanz – Abschluss des Unterstützungsplans.

Die Schuldirektion entscheidet über die Umsetzung eines Unterstützungsplans. Die mit diesen Situationen betrauten Lehrpersonen werden ausschliesslich im Auftrag der Schuldirektion tätig.

8. Besondere Platzierung

Die Artikel 44 bis 55 der Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12. Januar 2011 (SGS/VS 411.200) behandelt dies Hilfsmassnahme.

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Weisungen über die Hilfsmassnahmen für Schülerinnen und Schüler, die dem Regelunterricht der Orientierungsstufe unterstehen, annullieren die Weisungen vom 30. April 2012 über den Stützkurs ausserhalb der Unterrichtszeit, den Stützkurs für fremdsprachige Schüler, das begleitete und beaufsichtigte Studium im Rahmen der Orientierungsstufe sowie die Weisungen vom 25. Februar 2016 betreffend die Schüler der obligatorischen Schulzeit, die in der anderen Sprachregion des Kantons ein Immersionsjahr absolvieren.

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. August 2024 in Kraft.

Sitten, 12. März 2024

Christophe Darbellay

Staatsrat